Gesellschaftsorgane

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Die Dienstuntauglichkeit kann auf geistiger oder körperlicher Unfähigkeit beruhen; als dienstuntauglich „können insbesondere auch die Beamten entlassen werden, welche den Anforderungen der von der Bundesbehörde „genehmigten Vorschriften über die Belehrung und die periodischen Prüfungen des Betriebspersonals vom 1. Mai „1895 nicht entsprechen.

„Art. b. Dem Beamten steht der Austritt aus dem Dienste jederzeit auf dreimonatliche Kündigung zu.

„Art. c. Streitigkeiten über das Dienstverhältnis, mit Inbegriff derjenigen über erfolgte Dienst„kündigung oder Dienstentlassung, unterliegen dem Entscheide der Gerichte des Sitzes der Gesellschaft."

Nach Erledigung dieses Punktes wurde die Lohnfrage mit jeder einzelnen Gesellschaft behandelt. Das Entgegenkommen unserer Verwaltung durch Aufstellung unserer Gehaltsregulative wurde hierbei ausdrücklich anerkannt. Andererseits erklärten wir uns bereit, Hand zu bieten, um bei der Durchführung sich allfällig ergebende Ungleichheiten möglichst auszugleichen.

Mit dieser Konferenz und einigen Ausgleichungen, die nicht mehr von bedeutender Tragweite waren, war für unsere Gesellschaft diese sehr wichtige Frage erledigt.

III. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der Allgemeinen Verwaltung sind für das Berichtsjahr keine Veränderungen eingetreten.

Über den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zu berichten, daß die infolge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt kommenden Mitglieder des Verwaltungsrates, Herren a. Nationalrat F. Bonzanigo in Bellinzona, Ingenieur Abt in Luzern, Regierungsrat Suter in Muottathal, Dr. Sev. Stoffel in Luzern, Ingenieur Koller in Bern, H. von Bleichröder in Berlin und Banquier C. Figdor in Wien von der Generalversammlung und die Herren Kommandeur Massa in Mailand, Präsident von Schlierholz in Stuttgart und Ständerat Rinaldo Simen in Bellinzona vom h. schweizerischen Bundesrate für eine neue Amtsdauer wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrat hat sodann neuerdings Herrn Direktor Stoffel zum Mitglied und Präsidenten und Herrn Ingenieur Koller zum Ersatzmann der Direktion ernannt.

Im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung sind keine Veränderungen eingetreten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrat in 4 Sitzungen 30 und die Direktion in 132 Sitzungen 4703 Beschlüsse gefaßt.